

Gebührenordnung

für das Bürgerhaus H I R T E N

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hirten hat am **XXXXXX** folgende Gebührenordnung beschlossen:

- (1) **Die Gebühr** für die Benutzung der in § 3 Absatz 1 der Benutzungsordnung genannten Räumlichkeiten beträgt je nach Art der Veranstaltung

für den ersten Tag	90 €
für den zweiten Tag	90 €
für jeden weiteren Tag	50 €

jeweils zuzüglich der entstehenden Nebenkosten, z.B. für Wasser, Strom, Heizung, ggf. Reinigung.

Für die Nutzung des Kühlraums wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

- (2) Für nicht ortsansässige Benutzer wird das Doppelte des in Absatz 1 genannten **Gebühr** festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung, ggf. Reinigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierzu werden die Zählerstände vor und nach der Veranstaltung zusammen mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde abgelesen.
- (4) Bei einer Nutzung für gemeinnützige oder soziale Zwecke oder bei kulturellen Veranstaltungen kann eine verringerte **Gebühr** festgesetzt oder auf diese gänzlich verzichtet werden.
- (5) Für die Einweisung in die Hallentechnik werden 30,00 Euro pro Veranstaltung in Rechnung gestellt.
- (6) Über einen reduzierten oder gänzlichen Verzicht der **Gebühr** entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbeigeordneten.

Die Gebührenordnung tritt **XXXXXXXXXXXXXXXXXX** in Kraft.

Hirten, den _____

Ortsbürgermeister